

FEUER - Grundstückseinfriedungen –

412V.Fe1120.14

Schäden an baulichen Einfriedungen und/oder lebenden Gartenzäunen unmittelbar an der Grundstücksgrenze

- verursacht durch ein versichertes Schadenereignis gemäß Artikel 1 der dem Vertrag zugrunde liegenden V.AFB, oder

- verursacht durch fremde Kraftfahrzeuge (vorausgesetzt die Anzeige des Schadenereignisses bei der Sicherheitsbehörde wird nachgewiesen, und der Schädiger bzw. Halter des Kraftfahrzeuges kann nicht ermittelt werden)

sind einschließlich Nebenkosten für Aufräum-, Abbruch-, Feuerlösch- und Entsorgungsarbeiten im Sinne des Art. 3 Pkt. 2 der dem Vertrag zugrunde liegenden V.AFB - sowie der notwendigen Renovierungsarbeiten bis zur Höhe der vereinbarten und auf der Polizza unter Position Grundstückseinfriedungen angeführte Versicherungssumme auf erstes Risiko mitversichert.

Renovierungskosten sind Kosten für die Beseitigung von Flurschäden, die bei einem Schadenereignis als unvermeidliche Folge von Aufräum-, Abbruch- oder Löscharbeiten sowie der Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes entstanden sind.

Ist zusätzlich zur Renaturierung eine Neupflanzung der beschädigten bzw. zerstörten lebenden Grundstückseinfriedung notwendig, werden die Kosten der Neupflanzung bis maximal EUR 100,- je ersatzpflichtiger Pflanze ersetzt. Erfolgt keine Neupflanzung der lebenden Grundstückseinfriedung werden lediglich die reinen Renovierungskosten sowie die oben erwähnten Nebenkosten ersetzt.

Die in der Polizza ausgewiesene Erstrisikosumme stellt die Obergrenze des Versicherers für Schäden an den versicherten Sachen und versicherten Kosten je Schadenfall dar.